

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00132 vom 30. September 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00132

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00132 du 30 septembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00132 del 30 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

.3 .4

Nachdem die Versicherte von Anfang Dezember 2013 bis Mitte Januar 2014 ein Ergonomie-Trainingsprogramm in der H.____

absolviert (Austrittsbericht vom 21. Januar 2014, Urk. 7/81/41-58), Dr. G.____ am 13. Februar 2014 die kreisärztliche Abschlussuntersuchung vorgenommen (Urk. 7/81/20-27) und die H.____ die berufliche Situation nochmals evaluiert hatte (vgl. den Sprechstundenbericht vom 1

E. 1.1

X.____, geboren 1961, durchlief eine Lehre als Pelznäherin und arbeitete nach kurzer Tätigkeit in diesem Beruf in der Registratur einer Bank und als Raumpflegerin. Ab 1997 hatte sie zusammen mit ihrem Ehemann eine Stelle in der Hauswartung der Sekundarschule Y.____ inne; ihr eigenes Pensum belief sich auf 50 % (vgl. den Lebenslauf und die Zeugnisse in

Urk. 7/85).

Im Jahr 2008 erkrankte X.____ an einem psychophysischen Erschöpfungszustand, nachdem sie bereits seit mehreren Jahren an Nacken- und Kopfschmerzen sowie an rechtsseitigen Kribbelparästhesien gelitten hatte (vgl. die medizinischen Berichte hierzu in Urk. 7/7/1-37 und Urk. 7/8/1-33, namentlich den Austrittsbericht des Z.____ vom 26. September 2008 über die Hospitalisation vom 13. bis zum 23. September 2008, Urk. 7/8/17-19, und den Austrittsbericht der A.____ vom 28. Oktober 2008 über den Rehabilitationsaufenthalt vom 23. September bis zum 24. Oktober 2008, Urk. 7/8/12-14). Als sie sich im Anschluss an die stationären Behandlungen während längerer Zeit ausser Stande gesehen hatte, das Arbeitspensum wieder auf den vorherigen Umfang auszudehnen (vgl. Urk. 7/8/6), meldete sie sich am 6. Oktober 2009 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/2).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, liess durch den Hausarzt Dr. med. B.____ den Bericht vom 2. November 2009 und durch die behandelnde Psychologin C.____ den Bericht vom 16. Januar 2010 verfassen (Urk. 7/8/2-8 und Urk. 7/13), nahm die Berichte über die bisherige medizinische Behandlung zu den Akten (Urk. 7/7/2-37 und Urk. 7/8/11-33), erkundigte sich bei der Arbeitgeberin über das Arbeitsverhältnis (Angaben vom 24. November 2009, Urk. 7/10) und liess durch ihre Berufsberatungsstelle die Möglichkeiten der Unterstützung in der beruflichen Eingliederung prüfen (Verlaufsprotokoll vom 14. Januar 2010, Urk. 7/12; Mitteilung vom 25. Januar 2010, Urk.

7/14). Anschliessend liess sie durch Dr. med.

D.____, Spezialärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, das Gutachten vom 19. März 2010 erstellen (Urk. 12/16) und verneinte gestützt darauf mit Verfügung vom 29. September 2010 einen Anspruch von X.____ auf eine Invalidenrente, da innerhalb eines Jahres wieder eine volle Arbeitssfähigkeit bestanden habe (Urk. 7/41; Feststellungsblatt in Urk. 7/40). Die Verfügung blieb unangefochten.

E. 1.2

Per 1. Oktober 2010 hatte die Sekundarschule Y.____ das Arbeitspensum von X.____ auf 25% reduziert (Kündigungsschreiben der Schule vom 25. März 2010, Urk. 7/44/3; neuer Arbeitssvertrag mit der Schule vom 25. August 2010, Urk. 7/44/4), und die Versicherte hatte sich bei der Arbeitslosenversicherung zur Vermittlung einer 50%-Stelle ab diesem Zeitpunkt angemeldet (Anmeldebestätigung der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 30. August 2010, Urk. 8/44/2; Angaben der Arbeitslosenkasse zuhanden der IV Stelle vom 16. Februar 2012, Urk. 7/53). Im Rahmen der Anstellung als Hauswartin war X.____ bei der Axa,

im Rahmen der teilweisen Arbeitslosigkeit bei der Suva unfallversichert

(vgl. das Schreiben der Axa

an die Schule vom 12. März 2012, Urk. 7/81/255-257).

E. 1.3.1

Am 5. Juni 2011 erlitt X.____ einen Bootsunfall, bei dem sie ins Wasser stürzte und ihr linker Arm nach oben gerissen wurde, während sie sich an einem Seil festhielt (Schadenmeldung UVG vom 13. Juli 2011, Urk. 7/81/329). Es manifestierten sich Schulterschmerzen links mit eingeschränkter Beweglichkeit (Arztzeugnis UVG von Dr. B.____ vom 22. Juli 2011, Urk. 7/81/314).

E. 1.3.2

Im Z.____ wurden die Befunde einer nicht dislozierten Fraktur im Bereich des Tuberculum majus mit Zerrung der Rotatorenmanschette und inferiorer Kapselläsion erhoben und die Diagnose einer persistierenden reaktiven Kapsulitis gestellt (vgl. die Berichte aus der Zeit von Oktober 2011 bis Ende 2012, Urk. 7/81/292, Urk. 7/81/289, Urk. 7/81/279-280, Urk. 7/81/273-274, Urk. 7/81/249, Urk. 7/8/234-235, Urk. 7/81/219-220 und Urk. 7/81/199-200). Als die Beschwerden trotz konservativer Behandlung mit Schmerzmitteln und Physiotherapie anhielten, unterzog sich X.____

am 15. März 2013 in der E.____

einer Schulterarthroskopie mit Debridement, Akromioplastik, Rotatorenmanschettenrekonstruktion und Resektion des AC-Gelenks links (Operationsbericht, Urk. 7/81/154-155, und Austrittsbericht vom 19. März 2013, Urk. 7/81/156-157; vgl. auch den Bericht vom 24. Januar 2013, Urk. 7/81/170-171).

Die Schulterschmerzen persistierten auch nach der Operation (Berichte der E.____ vom 5. Juni und vom 8. August 2013, Urk. 7/81/134-135 und Urk. 7/81/103-104), eine neurologische Untersuchung im F.____ der E.____ ergab jedoch keine Hinweise auf eine Nervenläsion, und die E.____ schloss daher die Behandlung im Oktober 2013 ab (Bericht vom 22. und vom 28. Oktober 2013, Urk. 7/81/91-92, Urk. 7/81/87-88 und Urk.

7/81/84-85).

Die Suva, die ihre Leistungspflicht anerkannt hatte (vgl. die Schreiben der Suva vom 21. Juli 2011, Urk. 7/81/316-318), hatte die Versicherte am 15. Februar 2012, am 1. Februar 2013 und am 5. August 2013 durch Dr. med. G.____, Spezialarzt für Chirurgie, kreisärztlich untersuchen lassen (Urk. 7/81/262-267, Urk.

7/81/172-177 und Urk. 7/81/107-113). Dieser hatte der Versicherten schliesslich bei der letzten Untersuchung vom August 2013 eine volle Arbeitsunfähigkeit für die angestammte Tätigkeit als Hauswartin attestiert (Urk. 7/81/113).

E. 1.3.3

In Bezug auf die berufliche Zukunft hatte die Suva mit der Versicherten am 4. April 2013 eine Besprechung durchführen lassen (Urk. 7/81/152-153), und im April/ Mai 2013 war eine berufliche Standortbestimmung in der H.____ erfolgt (Bericht vom 21. Mai 2013, Urk. 7/81/138-141). Dabei hatte die Versicherte berichtet, sie habe eine Woche nach dem Unfall vom 5. Juni 2011 eine neue Stelle als Mitarbeiterin in der Sicherheitskontrolle der I.____ angetreten, habe die Einarbeitung jedoch aufgrund der starken Schmerzen abbrechen müssen (Urk. 7/81/138 ; vgl. auch die Angaben der Versicherten anlässlich einer Besprechung an ihrem Wohnort von Anfang April 2013, Urk. 7/81/152-153, sowie die Anstellungsverfügung der J.____ vom 26. April 2011, Urk. 7/103/1, und die Austrittsverfügung vom 22. Juni 2011, Urk. 7/103/2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.